ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of
ZBW
Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Korn, Peter

Article — Digitized Version

Zunehmender Protektionismus in der EG

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Korn, Peter (1981) : Zunehmender Protektionismus in der EG, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 61, Iss. 10, pp. 508-514

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/135612

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

AUSSENHANDEL

Zunehmender Protektionismus in der EG

Peter Korn, Bonn

Die EG-Kommission und der Europäische Rat haben übereinstimmend ihre Besorgnis über den Zustand des Binnenmarktes der Gemeinschaft geäußert, der durch Handelsschranken und Subventionen für notleidende Industrien gefährdet sei. Beide stimmen auch darin überein, daß konzertierte Anstrengungen zur Stärkung und zum Ausbau des freien Binnenmarktes für Güter und Dienstleistungen unternommen werden müssen[1,2]. Hat der Bazillus des zunehmenden Protektionismus im Welthandel jetzt auch schon den gemeinsamen Binnenhandel der EG erreicht? Wie kann die Gefahr abgewendet werden?

Die EG-Kommission und der Europäische Rat haben sich mit ihren Besorgnissen über den Zustand des Binnenmarktes der Gemeinschaft zum ersten Mal voll – bis hin zu einzelnen Formulierungen – hinter Forderungen gestellt, die seit längerem von deutscher Seite erhoben worden sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um die verschiedenen Untersuchungen des DIHT zur Zunahme der nichttarifären Handelshemmnisse und den anderen Gefährdungen des gemeinsamen Binnenmarktes in den letzten beiden Jahren. Die Ratsentschließung und die verstärkte Aufmerksamkeit, die die EG-Kommission diesem Thema widmet, sind der offenbare Beweis und das äußere Zeichen für Fehlentwicklungen der innergemeinschaftlichen Handelspolitik. Diese haben die Wirtschaft und den Handel immer wieder zu Klagen und Beschwerden veranlaßt, wurden bislang aber von den verantwortlichen nationalen und gemeinschaftlichen Dienststellen nicht genügend beachtet.

Das Bekenntnis zur „Errichtung eines vollständigen Binnenmarktes mit dem Ziel einer harmonischen Entwicklung des Wirtschaftslebens" als wesentlichem Kern der Gemeinschaft findet man zwar in allen Absichtserklärungen, die sich mit der Verwirklichung der europäischen Verträge befassen – so auch jetzt wieder in der Kommissionsmitteilung an den Rat. Doch dann wird zum ersten Mal kritisch bilanziert, „daß die Zollunion, deren Verwirklichung den Binnenmarkt sicherstellen sollte, immer weniger ausreicht, dieses Ziel zu erreichen. Die Substanz des Erreichten wird vielmehr durch das überlange Fortbestehen alter und vor allem das Aufkommen neuer Grenzen gefährdet und ausgehöhlt"[3]. Als Ursache für die Gefährdung des Binnenmarktes wird festgestellt, daß „die Mitgliedstaaten der Versuchung des Binnenprotektionismus nur teilweise widerstehen"[4] konnten.

Peter Korn, 40, Dipl.-Volkswirt, ist Referent in der Außenwirtschaftsabteilung des Deutschen Industrie- und Handelstages.

Nichttarifäre Handelshemmnisse

Zu den protektionistischen Maßnahmen, die vor allem durch ihre Häufung zur Besorgnis Anlaß geben, gehören, „die nichttarifären Handelshemmnisse aller Art, insbesondere im Bereich der technischen Vorschriften und Normen, die Steuergrenzen, der Wettlauf der direkten und indirekten Subventionen und die Lücken in der Außenhandelspolitik, die sich negativ auf die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes und die Identität der Gemeinschaft auswirken, sowie der zunehmende Einfluß der Mitgliedstaaten auf das öffentliche Beschaffungswesen und ganz allgemein auf das Marktgeschehen"[5]. Abgerundet wird das Bild durch den Hinweis: „Hinzu kommen die Beunruhigung über die protektionistische Wirkung währungspolitischer Maßnahmen und das Fehlen von Fortschritten bei der Verwirklichung eines vollständigen gemeinsamen Marktes für Dienstleistungen insbesondere im Bereich der Banken und Versiche-

[1] Mitteilung der Kommission an den Rat über die Lage des Binnenmarktes vom 17. Juni 1981 (Kom (81) 313 endg.).

[2] Zusammenfassung der Beratungen des Europäischen Rates durch den Vorsitz, Luxemburg, 29./30. Juni 1981, Ziffer 8.

[3] Mitteilung der Kommission an den Rat (Korn (80) 313 endg.), S. 1 ff.

[4] Ebenda.

[5] Ebenda.

rungen."[6] Dieser Aufzählung von Handelshemmnissen ist wenig hinzuzufügen.

Dabei muß trotz aller berechtigter Kritik an gewissen Aspekten der Gemeinschaftspolitik gerechterweise zugegeben werden, daß die Zollunion der Gemeinschaft den Mitgliedstaaten große Vorteile gebracht hat. Sie werden jedoch heute durch die Vielzahl nichttarifärer Handelshemmnisse (non-tariff barriers; NTB), die zunehmend an Bedeutung gewinnen, vielfach aufgewogen oder sogar ins Gegenteil verkehrt. Offen oder häufig mit unverdächtigen Bezeichnungen getarnt wie „orderly marketing", „selektive Importpolitik" oder „sektorspezifischer freier Welthandel" bzw. unter dem Vorwand notwendiger „Harmonisierungsmaßnahmen" treffen die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft als Ganzes handelsbeschränkende Maßnahmen, die in Wahrheit nur das eine Ziel verfolgen, nämlich die eigene Wirtschaft sektoral zu schützen. Dabei wird übersehen, daß die kontinentale Dimension des europäischen Binnenmarktes eine unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg des historischen strukturellen Wandlungsprozesses ist, dem sich die europäische Wirtschaft in den kommenden Jahren zu unterziehen hat und der für die Festigung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft und für die Behauptung der Europäischen Gemeinschaft als wichtigster Partner im Welthandel unverzichtbar ist.

Die Probleme des europäischen Binnenmarktes haben in letzter Zeit nun so zugenommen, daß die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat sogar eine von deutscher Seite immer wieder behauptete Feststellung unterstreicht, daß „23 Jahre nach Gründung der Europäischen Gemeinschaft der Abbau der Grenzformalitäten noch immer hinter dem der nordischen Union zurückhängt"[7]. Die Zunahme der „non-tariff barriers" (NTB) in jüngster Zeit hat so an Aktualität gewonnen, daß der DIHT unter Einschaltung seiner 69 Industrie- und Handelskammern bei ca. 10 000 Unternehmen unterschiedlicher Sektoren (Industrie, Handel, Dienstleistungen), unterschiedlicher Größe (Groß-, Mittel-, Kleinbetriebe) und verschiedener Branchen eine Umfrage über nichttarifäre Handelshemmnisse im grenzüberschreitenden Warenverkehr in der EG durchgeführt hat[8].

Die Ergebnisse dieser Umfrage vermitteln selbstverständlich keinen vollständigen Überblick über alle Handelshemmnisse. So konnten z. B. die technischen Handelshemmnisse wegen ihres Umfanges und ihrer Bedeutung nicht berücksichtigt werden. (In diesem Zusammenhang sei auf die hier nicht behandelte Grundsatzentscheidung des Europäischen Gerichtshofes zu Art. 30 ff EWG-Vertrag verwiesen (Rechtssache 120/78), in der der Europäische Gerichtshof strenge Maßstäbe für eine Abweichung von dem Grundsatz setzt, daß jede in einem Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellte und in den Verkehr gebrachte Ware zum innergemeinschaftlichen Verkehr zuzulassen ist.)

Die Vielzahl der bekannten Handelshemmnisse läßt sich in vier große Gruppen aufgliedern:

☐ Schutz- und Überwachungsmaßnahmen;

☐ Handelshemmnisse beim grenzüberschreitenden Warentransport;

☐ fiskalische Hürden und

☐ nationale Verbote und Beschränkungen sowie Normen als nichttarifäre Handelshemmnisse.

Überwachungsmaßnahmen nach Art. 115 EWGV

Die Bestimmungen des Art. 115 EWGV betreffen die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in einem be-

[6] Ebenda.

[7] Ebenda, S. 7.

[8] NTB in der EG, nichttarifäre Handelshemmnisse im innergemeinschaftlichen Warenverkehr, DIHT, Bonn 1981.

Dr. Peter Kohnert

Flexible Wechselkurse

1981, ca. 400 Seiten, Kart. 44,50 DM

Der Autor, Referent beim Internationalen Währungsfonds, stellt in dieser Neuerscheinung auf der Grundlage des von Prof. Krelle, Universität Bonn, entwickelten ökonometrischen Prognosemodells ein neues Bonner Modell für die Bundesrepublik Deutschland vor. Dieses umfaßt neben dem realen Teil ein voll ausgebautes Bestandsmodell für den Geld- und Kreditmarkt; dabei wird der Wechselkurs durch Angebot und Nachfrage auf dem Devisenmarkt bestimmt, was für den ökonometrischen Modellbau das eigentliche Novum darstellt.

Das von Kohnert für die Bundesrepublik beschriebene Modell wird von Prof. Lawrence Klein, Nobelpreisträger 1980, im Rahmen eines Weltmodells praktisch verwertet.

Verlag Dr. Mannhold Düsseldorf

stimmten Drittland. Diese Waren können in einem Mitgliedstaat wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten von der Gemeinschaftsbehandlung ausgeschlossen werden, obwohl sie sich in den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im freien Verkehr befinden. Bei der Anwendung von Art. 115 EWGV durch die EG-Kommission sind die *Überwachungs-* und die *Schutzmaßnahmen* voneinander zu trennen.

Die Folgen einer Überwachung können allgemein als weniger gravierend angesehen werden als die Unterbindung des freien innergemeinschaftlichen Warenverkehrs im Falle einer Schutzmaßnahme. Grundsätzlich haben *Überwachungsmaßnahmen* nach Art.115 EWGV keine gravierenden Auswirkungen auf den Einfuhrvorgang, sofern die Überwachung korrekt gehandhabt wird: Das Einfuhrdokument soll binnen höchstens fünf Tagen kostenlos erteilt werden, und die Einfuhr darf auch dann nicht behindert oder verhindert werden, wenn wegen Zweifeln am angegebenen Ursprung zusätzliche Nachweise verlangt werden. Dies sieht jedenfalls eine Entscheidung der Kommission (80/47 vom 20. 12. 1979) vor, die die Anwendung von Schutz- und Überwachungsmaßnahmen stark einschränkt.

Obwohl die frühere Entscheidung der Kommission vom 12. 5. 1971 die Erteilung einer Einfuhrgenehmigung innerhalb von acht Werktagen nach Eingang des Antrages vorschrieb, klagten die Unternehmen in der DIHT-Umfrage über einen erheblich längeren Bearbeitungszeitraum. In Italien dauerte die Bearbeitung bis zu vier Monate, in Frankreich bis zu drei und in Deutschland bis zu zwei Wochen[9]. Nachteilige Folgen solcher langwierigen Antragsverfahren auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung sind der Arbeits- und Zeitaufwand („unsere Kunden in Italien sind nicht gewillt, die Prozedur der Genehmigung auf sich zu nehmen"; Zitat aus der Textilbranche), die Lagerkosten, die Lieferverzögerungen bis zum Lieferausfall, die Marktunfähigkeit der Ware („die Genehmigung der Lizenzen wird so in die Länge gezogen, daß die Saison bereits abgeschlossen ist und der Auftrag daraufhin nicht mehr erledigt werden kann"; Zitat aus der Textilbranche) und die Unsicherheit bei Vertragsabschlüssen.

Den zahlreichen Lösungsvorschlägen der Unternehmen zur Beseitigung dieser nachteiligen Auswirkungen wird bereits weitgehend durch die neue Kommissionsentscheidung entsprochen. Nach der neuen Entscheidung der Kommission ist auch die Zahl der *Überwachungsmaßnahmen* rückläufig. Von 2066 Anträgen zur Überwachung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs, die von 1976 bis 1980 gestellt wurden, wurden nur 1379 Ermächtigungen erteilt (die Ablehnungsquote beträgt also 33 %)[10]. Die Kommissionsentscheidung hat auch dazu geführt, daß die Anordnung der Überwachungsmaßnahmen nun nicht mehr aufgrund einer Generalermächtigung, sondern nur noch aufgrund einer Einzelermächtigung der Kommission erfolgen darf. 90–100 % der Ermächtigungen zur Überwachung des Freiverkehrs betreffen ausschließlich den Textil- und Bekleidungssektor[11].

Schutzmaßnahmen nach Art. 115 EWGV

Bedenklicher als die innergemeinschaftliche Überwachung, die eine Vorfeldmaßnahme ist, ist die Anwendung von Art. 115 EWGV selbst. Vor der neuen Entscheidung der Kommission (80/47 vom 20. 12. 1979), die zum 1. April 1980 in Kraft getreten ist, war eine jährlich wachsende Tendenz zur Anwendung des Art. 115

[9] Vgl. ebenda, S. 10.

[10] Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion (Drucksache 9/637) zu Verfahren nach Art. 115 EWGV, BT-Drucksache 9/686 vom 22.7.1981.

[11] Vgl. ebenda.

Ifo-Spiegel der Wirtschaft 1981/82
Struktur und Konjunktur in Bild und Zahl
Economic Indicators Germany
1981. 290 Seiten, 300 Abb., DM 100,–
Bei der heutigen wirtschaftlichen Lage ist es unabdingbar notwendig, die Entwicklungstendenzen in der Gesamtwirtschaft laufen zu verfolgen. Dabei wird der jährlich erscheinende Ifo-Spiegel den Benutzern mehr und mehr zum gewohnten Arbeits- und Planungsinstrument.
Von der Kritik besonders hervorgehoben wird dabei immer wieder die Zuverlässigkeit der Daten, die rasche Information durch die übersichtliche grafische Darstellung sowie die Auswertung der Ifo-Konjunktur- und Investitionstesterhebungen. Nicht zuletzt interessant für Privatwirtschaft wie für wirtschaftswissenschaftliche Institute ist die Dokumentation der langfristigen Wirtschaftsentwicklung in Zeitreihen, die eine Zehnjahresperiode abdecken.
Die »**Wirtschaftswoche**« schreibt: »Die seit Jahren bewährte Ausgabe des Ifo-Spiegels ist unübertroffen. 250 Seiten gefüllt mit Zahlen und Fakten, Indices und Indikatoren. Vom Arbeitsmarkt bis zum Zins, vom Außenhandel bis zur Wasserversorgung sind alle wirtschaftlichen wesentlichen Daten in Zahl und Bild dargestellt. Einziger Nachteil: Der »Spiegel« erscheint nur einmal jährlich.«
»Wiederum eine Fundgrube für alle, die mit wirtschaftlichen Daten und Entwicklungstendenzen zu tun haben. Die 14 Kapitel beschäftigen sich zum Beispiel mit der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, mit dem Arbeitsmarkt, mit Preisen, öffentlichen Finanzen, Geld und Zins, mit verschiedenen Wirtschaftsbereichen, von der Landwirtschaft bis zum Verkehr. Dazu kommen internationale Übersichten und Wachstumsprognosen.« **Süddeutsche Zeitung**
Campus Verlag · Schumannstraße 65 · 6000 Frankfurt 1
campus

EWGV zu verzeichnen (vgl. Tabelle). In der Zeit von 1976 bis 1980 wurden 1251 Anträge für *Schutzmaßnahmen* nach Art. 115 EWGV gestellt und 833 Ermächtigungen gegeben[12]. 75,7 % der Anträge in diesem Zeitraum betrafen Textil- und Bekleidungswaren. Seit April 1980 ist zwar die Zahl der Entscheidungen der Kommission hinsichtlich einer Anwendung von Art. 115 EWGV rückläufig, wie sich insbesondere am Rückgang der gewährten Ermächtigungen für 1980 gegenüber 1979 zeigt (vgl. Tabelle). Allerdings ist keineswegs sicher, daß diese rückläufige Entwicklung anhalten wird, insbesondere dann nicht, wenn die Probleme in den betroffenen Bereichen zunehmen.

Jede zum Schutz der eigenen Wirtschaft ergriffene Maßnahme verleitet aber dazu, notwendige, wenn auch unpopuläre Strukturmaßnahmen zu unterlassen, wodurch eine noch häufigere Anwendung des Art. 115 EWGV vorprogrammiert ist. Hier erfolgt letztlich zu Lasten der EG-Partner die eigene Sanierung eines Mitgliedstaates. Die EG-Partner wiederum werden veranlaßt, zum Schutz ihrer Wirtschaft Gegenmaßnahmen zu ergreifen, und schließlich wird damit das Netz der Schutzmaßnahmen so eng, daß das Prinzip des freien Warenverkehrs als eines der Hauptziele der Zollunion durchlöchert und insgesamt in Frage gestellt wird.

Die Nachteile der Anwendung von Art. 115 EWGV sind nach den Urteilen der Unternehmen insbesondere die Unsicherheit bei der Geschäftsplanung, die Störung oder der Verlust von Absatzmärkten, Lagerkosten, Wertminderung und Beschäftigungsprobleme. Zur Eindämmung der Nachteile befürworten die Unternehmen eine noch restriktivere Anwendung von Art. 115 EWGV, die wegen der besseren Kalkulierbarkeit nur zu jeweils bestimmten Stichtagen (z. B. 1. Januar eines jeden Jahres) erfolgen sollte.

Vorlage von Ursprungszeugnissen

Nach der neuen Entscheidung der Kommission (80/47 vom 20. 12. 1979) können von den zuständigen Behörden des Einfuhr-Mitgliedstaates *Ursprungsnachweise* nur noch im Rahmen von Schutz- und Überwachungsmaßnahmen und nur noch dann gefordert werden, wenn sie aufgrund von ernsthaften, begründeten Zweifeln unerläßlich sind, um sich über den tatsächlichen Ursprung der betroffenen Ware zu vergewissern. Hierbei ist wesentlich, daß heute die Nichtvorlage von Ursprungszeugnissen die Einfuhr der Ware nicht mehr verhindern darf. Die Pflicht zur Vorlage von Ursprungszeugnissen wirkte sich bisher sehr handelshemmend aus, weil einige Mitgliedstaaten, so z. B. Frankreich mit 48 % und Italien mit 41 % aller gemeldeten Fälle in der DIHT-Umfrage[13], die Vorlage von Ursprungszeugnissen auch außerhalb bestehender Schutz- und Überwachungsmaßnahmen oder sogar für Waren mit EG-Ursprung forderten.

Betroffen wurden hiervon Produzenten aller Betriebsgrößen, vornehmlich in den Warenbereichen Textil (35 %), Elektro (16 %) sowie Maschinenbau und wissenschaftliche Instrumente (je 9 %). Für die Unternehmen entstanden hierdurch ein erheblicher Arbeits- und Zeitaufwand, Kosten, Erschwernisse bei der Versandabwicklung und Geschäftseinbußen. Vor diesem Hintergrund sollte nach Ansicht des DIHT das Hauptanliegen der Kommission sein, alle Mitgliedstaaten dazu zu drängen, die neue Kommissionsentscheidung zu respektieren.

Wie der DIHT durch eine weitere Umfrage[14] festgestellt hat, blockieren Frankreich und Italien aber auch heute noch die Einfuhr wegen Nichtvorlage von Ursprungszeugnissen. Der DIHT hat deshalb in einem Schreiben an die EG-Kommission verlangt, die betreffenden Mitgliedstaaten, vor allem Frankreich und Italien, aufzufordern, die vertragswidrigen Praktiken abzustellen.

Forderungen nach Ursprungsmarkierungen

Die Erleichterungen, die der Wirtschaft mit dem Wegfall der Vorlagepflicht von Ursprungszeugnissen einge-

[12] Vgl. auch ebenda.

[13] Vgl. NTB in der EG, a.a.O., S. 11.

[14] DIHT-Informationen 26/81, 15. 6. 1981: „Im ersten Vierteljahr 1981 wurde von Frankreich und Italien in nahezu 1600 Fällen widerrechtlich die Vorlage von Ursprungszeugnissen gefordert."

Anwendung von Art. 115 EWGV 1976-1980

	1976	1977	1978	1979 EG	BNL	D	DK	F	IRL	IT	VK	1980 EG	BNL	D	DK	F	IRL	IT	VK
Anträge	110	121	317	347	55	6	5	146	34	32	69	356	34	1	4	125	117	44	31
– davon Textil- und Bekleidungswaren	72	75	258	269	41	5	5	101	34	18	65	273	25	1	4	78	116	20	29
– andere	38	46	59	78	14	1	0	45	0	14	4	83	9	0	0	47	1	24	2
Ermächtigungen	74	79	197	260	44	6	3	124	33	17	33	223	25	1	4	105	57	23	7

Quelle: Antwort der Bundesregierung ..., a.a.O; nach Angaben der Kommission.

räumt werden sollten, werden durch bereits durchgeführte oder in Aussicht gestellte Maßnahmen einiger Mitgliedstaaten (Frankreich, Großbritannien) zur *Ursprungsmarkierung* bestimmter Waren oder durch die Absicht der Kommission, solche nationalen Alleingänge in eine Gemeinschaftsregelung zu überführen, praktisch aber wieder aufgehoben.

Die französischen Dekrete über die Ursprungskennzeichnung für bestimmte Textilien und Elektromotoren, die bereits Mitte 1979 verkündet worden sind, führten bei den Unternehmen zu einem zusätzlichen Produktionsaufwand, technischen Fertigungsproblemen, Umsatzverlusten, Dispositionsschwierigkeiten und Lieferverzögerungen[15]. Die betroffenen Unternehmen bekunden, daß die Begründung der Ursprungskennzeichnung (Verbraucherschutz durch Kennzeichnungspflicht) irreführend ist, daß das hierfür vorgesehene Mittel (Zwang der Ursprungskennzeichnung) ungeeignet ist und daß die Probleme auch nicht durch eine Gemeinschaftsregelung entfallen. Die Ursprungskennzeichnung wird deshalb von der Wirtschaft einhellig abgelehnt.

Handelshemmnisse beim Warentransport

Den zweiten Schwerpunkt der Handelshemmnisse bilden jene „non-tariff barriers", die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Warentransport stehen. Hierbei handelt es sich weniger um gezielte, sondern mehr um indirekt handelshemmend wirkende Maßnahmen. Sie führen alle zu einer Verzögerung der Zollabfertigung, zu erhöhten Kosten und damit zu Wettbewerbsverzerrungen.

Allgemein wird darüber geklagt, daß in einigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ohne erkennbaren Grund zu lange Wartezeiten bei der *Zollabfertigung* in Kauf genommen werden müssen, die oft mehr als 24 Stunden betragen. 65 % aller diesbezüglichen Beschwerden betreffen schleppende Abfertigungspraktiken in Italien[16]. Die Unternehmen sind der Ansicht, daß die Abfertigung einer LKW-Ladung in einem Drittland (z. B. Österreich) schneller und damit billiger als in einem Mitgliedstaat erfolgt. Die Abfertigungsverzögerungen sind u. a. auch auf Störungen durch Streikmaßnahmen der Zollverwaltung einschließlich des Dienstes nach Vorschrift, durch unterschiedliche oder beschränkte Abfertigungszeiten und beschränkte Abfertigungsbefugnisse der Zollämter vornehmlich in Italien zurückzuführen.

Obwohl der Warenverkehr in einer Zollunion unbürokratisch verlaufen sollte, wird für den Warentransport innerhalb der EG in nicht seltenen Fällen die Vorlage einer größeren Zahl von *Dokumenten* gefordert als bei einem Versand in ein Drittland. Es müssen z. B. bei einem von Köln über Belgien nach Paris laufenden Warenverkehr acht Dokumente beigebracht werden. Bei einem Versand von Köln nach Prag werden dagegen nur vier Dokumente benötigt[17]. Die Zahl der im innergemeinschaftlichen Verkehr benötigten Dokumente vergrößert sich noch in den Fällen, in denen die nationalen Zollstellen das gemeinschaftliche Versandverfahren am Grenzzollamt enden lassen und weitere Nachweise verlangen[18].

Sieht man einmal von jenen Behinderungen ab, die sich nur auf bestimmte Waren beziehen, so ist der potentielle Kreis der Betroffenen äußerst groß. Es liegt offenbar gerade in der Natur dieser nichttarifären Handelshemmnisse, daß sie jede Branche und jede Betriebsgröße treffen. Die Folgen dieser Abfertigungsbehinderungen sind erhöhte Transportkosten, Umsatz- und Gewinneinbußen und Regreßansprüche.

Als eine Behinderung des Warenverkehrs wird von manchen Firmen auch der in Belgien, Italien und Frankreich bestehende Zwang empfunden, bei der Abfertigung in fremdem Namen oder für fremde Rechnung einen amtlich zugelassenen Zollagenten in Anspruch zu nehmen[19].

Weitere Schwierigkeiten entstehen durch das innergemeinschaftliche Versandverfahren (gVV)[20] und durch die Warenerfassung und Kontrolle an den Grenzzollstellen zu statistischen Zwecken[21].

Fiskalische Hürden

Im fiskalischen Bereich behindern Handelshemmnisse unterschiedlicher Art die Warenbeförderung und den Abschluß von Exportgeschäften.

□ *Fehlende Mehrwertsteuerharmonisierung:* Der im EWG-Vertrag vorgesehene freie Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten wird solange behindert, bis die Mehrwertsteuersätze harmonisiert sind. In den Mitgliedstaaten gelten zur Zeit unterschiedliche Regelsteuersätze, die von 10 % in Luxemburg bis 25 % in Irland reichen. Die unterschiedlichen Mehrwertsteuersätze erfordern einen Grenzausgleich, der zu einem zeit- und kostenaufwendigen Steuerfestsetzungs- und Erhe-

[15] Vgl. NTB in der EG, a.a.O., S. 13 ff.

[16] Vgl. ebenda, S. 15.

[17] Vgl. ebenda, S. 16.

[18] Vgl. ebenda, S. 17 ff.

[19] Vgl. ebenda, S. 18 f.

[20] Vgl. ebenda, S. 19 ff.

[21] Vgl. ebenda, S. 20.

bungsverfahren führt[22]. Aus diesem Grunde ist die Forderung nach einer Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze durchaus verständlich. Da die Gemeinschaft von diesem Ziel aber noch sehr weit entfernt ist, bieten sich Zwischenlösungen an, die wenigstens zu verfahrensmäßigen Erleichterungen für den grenzüberschreitenden Warenverkehr führen.

Ins Auge zu fassen wäre z. B. eine Verlagerung der Mehrwertsteuererhebung auf das für den Importeur zuständige Finanzamt, wodurch der Grenzausgleich zwar nicht entfiele, das innergemeinschaftliche Zollverfahren indessen erheblich erleichtert würde. Art. 23 der 6. EG-Mehrwertsteuerrichtlinie sieht diese Möglichkeit für die Mitgliedstaaten vor, er hat jedoch gegenwärtig keinen verpflichtenden Charakter. Mit der Anwendung dieses Verfahrens würde in der gesamten EG ein derzeit in den Benelux-Staaten bestehendes Verfahren übernommen.

□ *Heimliche Subventionen:* In einigen Ländern der Gemeinschaft werden recht einfache, in der Wirkung aber um so stärkere Mittel eingesetzt, um die nationale Wirtschaft gegenüber der ausländischen Konkurrenz abzuschirmen. So gewährt z. B. die französische Regierung nationalen Unternehmen zinsbegünstigte Kredite oder Zuschüsse, wenn diese Unternehmen ihren Investitionsbedarf im eigenen Lande abdecken. Der Vorzugszins liegt dabei deutlich unter dem Bankleitzins. Eine ähnliche Praxis ist auch aus Italien bekannt. Auch kann die Exportwirtschaft in einigen Ländern auf die Hilfe ihrer Regierung bei Großprojekten mit einer günstigen, unter den allgemeinen Marktbedingungen liegenden Finanzierung rechnen. Die staatliche Exportsubventionierung durch zinsgünstige Kredite ist ein weitverbreitetes Problem geworden, das erhebliche Wettbewerbsverzerrungen zur Folge hat. Diese versteckten Subventionen finden sich besonders häufig in Frankreich, Italien, den Niederlanden und Belgien[23]. Sie gelten insbesondere für die Baumaschinenindustrie, den Schiffsmotorenbau, die Nahrungsmittelindustrie und den Anlagenbau. Für den ausländischen Anbieter verschlechtern sich dadurch die Marktpositionen, Aufträge gehen verloren, und es wird zunehmend mit Kampf- und Dumpingpreisen gearbeitet. Als Ausweg bieten sich nur ver-

[22] Vgl. ebenda, S. 21 ff.

[23] Vgl. ebenda, S. 23.

Probleme. Krisen. hintergründe

1. W. Brandes und P. Weise: **Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit** 188 Seiten. ISBN 3 7908 0700 9.
2. E. Lang und W.A.S. Koch **Staatsverschuldung – Staatsbankrott?** 180 Seiten. ISBN 3 7908 0501 7.
3. R.J. Langhammer und B. Stecher **Der Nord-Süd-Konflikt** 156 Seiten. ISBN 3 7908 0502 5.
4. neu H.-G. Petersen **Sicherheit der Renten?** 192 Seiten. ISBN 3 7908 0507 6.
5. neu M. Buhbe und S. Hilmer **Konjunktur und Staat** 184 Seiten. ISBN 3 7908 0506 8.
6. neu W. Schäfer **Währungen und Wechselkurse** 160 Seiten. ISBN 3 7908 0504 1.

Physica-Verlag, Würzburg jedes Buch DM 17,80

bindliche Auflagen der EG mit dem Ziel an, diese Subventionen abzuschaffen.

□ *Bevorzugung der nationalen Wirtschaft:* Öffentliche Aufträge, die nationale Firmen bevorzugen, werden zunehmend zu einem Problem, das mit den Vorstellungen des EWG-Vertrages und der Errichtung eines gemeinsamen Binnenmarktes nicht vereinbar ist. In vielen Ländern ist der Staat Auftraggeber und vielfach auch Unternehmer. Dabei bietet sich ihm die Möglichkeit, auch bei der Vergabe der Aufträge entscheidend mitzubestimmen, so daß er z. B. Appelle wie „buy british" oder „achetez français" zumindest in seinem eigenen unmittelbaren Einflußbereich erfolgreich in die Tat umsetzen kann, zumal dann, wenn gewisse finanzielle Erleichterungen (versteckte Subventionen) zusätzlich angeboten werden. Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn bei der Vergabe von Aufträgen nationale Firmen bevorzugt werden, obwohl ausländische Erzeugnisse in technischer und preislicher Hinsicht günstiger angeboten werden. Die nachteiligen Auswirkungen derartiger Praktiken für Unternehmen, die sich an internationalen Ausschreibungen beteiligen, werden noch durch die hohen Kosten erhöht, die mit der Beteiligung verbunden sind und die in jedem Fall als verloren angesehen werden müssen, wenn zwischen ausländischen und inländischen Anbietern keine Chancengleichzeit besteht.

Das von den Mitgliedstaaten der EG Ende 1979 unterzeichnete GATT-Übereinkommen über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen soll nun ein liberaleres Verfahren gewährleisten, das jede Diskriminierung ausschließt und freien Wettbewerb in der Gemeinschaft sicherstellt.

Nationale Verbote und Beschränkungen

Frankreich führt mit deutlichen Abstand die Liste jener Länder an, die in einem nennenswerten Umfang nationale Bestimmungen zum Schutze der eigenen Wirtschaft erlassen. Es folgen Italien, die Bundesrepublik Deutschland, Belgien und die Niederlande. Trotz der Fülle der Klagen handelt es sich stets um Einzelfälle, die nicht verallgemeinert werden können. Dennoch lassen sich Schwerpunkte bei den nationalen Verboten und Beschränkungen ausmachen, nämlich die Nichtanerkennung von Zertifikaten anderer EG-Staaten (Analysen), fehlende Revisionsmöglichkeiten durch neutrale Gutachten (insbesondere bei Analysen), die Weigerung der Ausstellung von zusätzlichen Gesundheitsattesten, die für die Ausfuhr benötigt werden, Exportlizenzen für NE-Metalle und Sprachen- und Kennzeichnungsprobleme

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die DIHT-Umfrage wichtige Erkenntnisse über die Schwerpunkte der nichttarifären Handelshemmnisse, ihre Verursacher und die Betroffenen sowie ihre nachteiligen Auswirkungen[24] vermittelt:

□ Eine Wirtschaft, die wie die deutsche sehr exportabhängig ist, reagiert auf Handelshemmnisse besonders empfindlich.

□ Mehr und mehr wird der Gesetzesdschungel als übergreifendes Handelshemmnis empfunden, das der Wirtschaft die Überschaubarkeit des geltenden Rechts erschwert. Hinzu kommt als Handelserschwernis die weit verbreitete Unfähigkeit des Gesetzgebers, Zweck und Inhalt der Vorschriften allgemeinverständlich zu formulieren. Dies zwingt die Wirtschaft zur Inanpruchnahme besonderer Beratungsdienste, was zusätzliche Kosten, vornehmlich zu Lasten der mittleren und kleinen Firmen, verursacht.

□ Die Erfahrungen mit Art und Umfang der nichttarifären Handelshemmnisse sind von Firma zu Firma unterschiedlich, über die Folgen wird jedoch das gemeinsame Urteil gefällt, daß sie den Schutz des einen zu Lasten des anderen bewirken. Dies gilt sowohl national als auch international.

□ Mehr und mehr wird durch die Zunahme der Handelshemmnisse und die für den einzelnen nicht mehr überschaubaren Auswirkungen der Wunsch nach einer Rückkehr zum System der Schutzzölle geäußert, weil dieses berechenbarer, leichter zu handhaben und in seinen Auswirkungen überschaubarer ist. Damit aber stehen die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen in die Europäische Gemeinschaft auf dem Spiel, deren Hauptziel doch die Verwirklichung des freien Warenverkehrs sein sollte.

Diesen kritischen Ergebnissen wird oft die positive Entwicklung des Handelsaustausches in der EG entgegengehalten. Dies ist jedoch kein Widerspruch, sondern vielmehr der Ausdruck der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft, die auch unter schwierigen Rahmenbedingungen gelernt hat zu operieren. Dieses Urteil wird auch von der Kommission geteilt, die ausdrücklich davon spricht, daß in der gegenwärtigen schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Lage „eine beschleunigte Verwirklichung des Binnenmarktes nachhaltige Impulse für eine Belebung der wirtschaftlichen Aktivität und die Verbesserung der Beschäftigungslage auslösen"[25] könnte. Protektionismus schafft langfristig niemandem einen Vorteil. Er verhindert aber, was für Europa dringend notwendig ist, die Schaffung eines gemeinsamen Marktes, der diesen Namen auch verdient.

[24] Vgl. ebenda, S. 5 ff.

[25] Mitteilung der Kommission an den Rat (Kom. (80) 313 endg.).